

Ref./ FD                      Umwelt  
Sachbearbeiter/in:        Frau Dunker  
Aktenzeichen:              68  
Vorlage Nr.:                2023/FD68/167  
Datum:                        19.05.2023

## **Beschlussvorlage**

**- öffentlich -**

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	08.06.2023
Kreisausschuss	19.06.2023
Kreistag	26.06.2023

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch vom 21.02. bis zum 26.03. eines Jahres wird für 3 Jahre, somit bis zum 31.03.2026, beschlossen.

### **Sachverhalt:**

#### **Jagdrechtliche Begründung**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bestimmt das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist Wild außerhalb der Jagdzeiten mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG unter anderem die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen aufheben. Nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) werden die Jagdbehörden ermächtigt, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben. Rabenkrähen zählen nach § 5 NJagdG zu den nach Landesrecht jagdbaren Tieren. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) läuft die Jagdzeit für Rabenkrähen vom

01. August bis zum 20. Februar. Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgesetzte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01. April bis zum 15. Juli) wird durch die Verordnung nicht berührt.

Die Anzahl von Beschwerden aus der Landwirtschaft über die Verursachung erheblicher Schäden durch Rabenkrähen ist seit vielen Jahren groß. Rabenkrähen räumen das Saatgut frisch eingesäeter Felder aus und führen zu Schäden im Bereich der Anpflanzungen von Gemüsebauern. Zudem kommt es regelmäßig zu Beschädigungen von Silagefolien. Die wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Landwirte und Gemüsebauern sind als erheblich einzustufen. Die Rabenkrähe gilt zudem als ein wesentlicher Prädator bei den Wiesenvogelarten, da sie sich von Kleinsäugern, Jungvögeln und Eiern ernährt. Für die Jägerschaft hat der Schutz der heimischen Klein- und Jungtiere, die durch das Ernährungsverhalten von Rabenkrähen regelmäßig großer Gefahr ausgesetzt sind, große Bedeutung. Insbesondere gilt dies für die ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete.

Um die Population von Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch nachhaltig auf ein ausgeglichenes Maß zu halten, ist es erforderlich, dass Brutpaare auch während der Nestbauphase im Monat März (anteilig) bejagt werden dürfen.

Entsprechend der Streckenberichte der vergangenen 3 Jahre wurden pro Jagdjahr im Landkreis Wesermarsch jeweils zwischen 2900 und 3657 Rabenkrähen geschossen. Da die Population der Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch weiterhin groß ist, ist auch künftig von der Verursachung erheblicher Schäden auszugehen.

### **Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes**

Die entsprechende Verlängerung der Jagdzeit für **Rabenkrähen** begründet sich artenschutzrechtlich durch die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Der § 41a NJagdG verweist auf das Erfordernis der Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen der Artikel 7 (Abs. 4), 8 und 9 (Abs. 1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). Gemäß Artikel 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ist die Bejagung nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und darf sich während dieser Zeiten nicht auf unselbstständige Nestlinge und Elterntiere erstrecken (§ 22 Abs. 4 BJagdG).

Auch unter der Voraussetzung, dass mögliche Spätbruten durch Ersatzgelege (bis Ende Mai möglich) nicht berücksichtigt werden, gilt dennoch zu beachten, dass für die **Rabenkrähe** von einem Legezeitraum von Anfang bis Ende April auszugehen ist. Zusammen mit einer Brutdauer von maximal 22 Tagen und einer Nestlingsdauer von maximal 36 Tagen sowie eines Zeitraumes von bis zu 5 Wochen, in denen die Jungvögel weiterhin von den Altvögeln gefüttert werden, ergibt sich eine Brut- und Aufzuchtzeit, die sich bis Ende Juli erstrecken kann (SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd vom 01.07. bis 31.07. zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Gleiches gilt für eine Jagdausübung im Zeitraum ab dem 27.03. eines Jahres, da im Jahr 2009 die ersten Gelege von Rabenkrähen in Niedersachsen bereits am 27. März gefunden wurden (ZANG, H., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (2009): Die Vögel Niedersachsens, Rabenvögel bis Ammern. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, B, H. 2.11, NLWKN).

Aufgrund der sehr früh im Jahr einsetzenden Revierbindung und des frühen Brutbeginns des Seeadlers (Legebeginn bereits im Februar) sind Störungen durch die Bejagung im Umkreis von 300 m um die Seeadler-Horst-Standorte nicht ausgeschlossen.

Aufgrund der vorbenannten fachlichen Besonderheiten dieser Art kommt es zu den in der Verordnung aufgenommenen Beschränkungen, sodass sich insgesamt eine Verträglichkeit

ergibt. Auch soll die Befristung auf drei Jahre eine Evaluation und einen Abgleich mit der Entwicklung der Art und ihres gesicherten Erhalts ermöglichen.

Nachdem sich der Jagdbeirat in seiner Sitzung am 09.05.2023, in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde, für eine (zunächst auf drei Jahre befristete) Verordnung ausgesprochen hat, soll die Verordnung nun durch Beschluss des Kreistages bis zum 31.03.2026 erlassen werden.

**Klimarelevanz:**

Die Verordnung erwirkt keine Klimarelevanz.

**Anlage/n:**

Verordnung zur Aufhebung der Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch

gez. Dunker

-----  
Unterschrift